

Geschäftsordnung
Guttempler in Deutschland
Landesverband Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

Stand: 23. März 2024

Zu § 3 (2)

- (1) Das Programmheft soll dreimal jährlich erscheinen (Januar, Mai, September). Die Gemeinschaften erhalten pro Mitglied ein Exemplar kostenlos.
- (2) Gemeinschaften, deren Abgaben an den Landesverband und den Bundesverband nicht unverzüglich nach Zustellung der Abgabenrechnung auf dem Konto des Landesverbandes eingegangen sind, verlieren auf jeweiligen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ihr Recht nach Absatz 1.

Zu § 7a

SoberFriend gemäß § 7a kann werden, wer eine Beitrittserklärung abgibt und einer Sober-Friend-Regelung zustimmt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss beschließt und verabschiedet. Bei den SoberFriends handelt es sich um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen als auch im Landesverband und im Bundesverband. Diese besondere Form der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder Einhaltung von Fristen in Textform beendet werden.

Das Nähere ist in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Guttempler in Deutschland e. V. geregelt.

Zu § 7c

Die Frist gemäß Absatz 4 Satz 2 beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß Absatz 2 oder der Anordnung gemäß Absatz 3. Für die Bestimmung der Frist gelten die §§ 187 Absatz 1, 188, 190 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zu § 8 (1)

- (1) Die Delegierten befinden sich in einem auftragsähnlichen Verhältnis zum Landesverband. Sie bekleiden damit ein Amt, zu dessen Erfüllung sie insbesondere zur Teilnahme an den Bundesverbandstagen verpflichtet sind.

- (2) Delegierte sind jedoch keine Beauftragten des Landesverbandes. An Weisungen sind sie nicht gebunden. Bei Abstimmungen stimmen sie nach eigenem Gewissen in freier Entscheidung.

Zu § 8 (3) Buchstabe a)

- (1) Die Delegierten befinden sich in einem auftragsähnlichen Verhältnis zu ihrer Gemeinschaft. Sie bekleiden damit ein Gruppenamt, zu dessen Erfüllung sie insbesondere zur Teilnahme an den Landesverbandstagen verpflichtet sind.
- (2) Delegierte sind jedoch keine Beauftragten ihrer Gemeinschaft. An Weisungen sind sie nicht gebunden. Bei Abstimmungen stimmen sie nach eigenem Gewissen in freier Entscheidung.

Zu § 8 (3) Buchstabe b)

Die Namen der gewählten Delegierten sind dem Vorstand am Anfang eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

Zu § 10

- (1) Die Anzahl der Verantwortungsträger des Landesverbandes ist in § 10 der Satzung abschließend geregelt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand achtet auf die Einhaltung der Satzung und sonstige Vorschriften des Landesverbandes. In Fällen, die zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile einer sofortigen Regelung bedürfen, hat er Notmaßnahmen zu beschließen, die zu ihrer weiteren Wirksamkeit der Bestätigung durch die in der Satzung für Dringlichkeitsentscheidungen vorgesehenen Organe bedürfen.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen an allen nicht nur privaten Zwecken dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern teilnehmen, die im Bereich der Gliederungen stattfinden, der sie vorstehen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die oder der Landesvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen.
- (5) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben der bzw. dem Landesvorsitzenden jeden erforderlichen Beistand zu leisten und bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Pflichten zu erfüllen.
- (6) Die Landessekretärin oder der Landessekretär hat unparteiische Sitzungsberichte und einen zusammenfassenden Jahresbericht zu fertigen und den gesamten Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen.
- (7) Die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister verwaltet die Kassen und gibt jährlich einen Finanzbericht.

Zu § 11

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.

Zu § 12 (1)

Die Guttempler-Gemeinschaften sollten für ihre Organisation die Mustersatzung für Guttempler-Gemeinschaften im Landesverband Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e.V. übernehmen.

Zu § 12 (2)

- (1) Die Bildung einer Gesprächsgruppe muss vom Willen einer Gemeinschaft getragen sein.
- (2) Der Beschluss hierzu muss in einer Gemeinschaftssitzung mit einfacher Mehrheit getroffen sein.
- (3) Die Gründung einer Gesprächsgruppe lediglich zum Zweck einer Gemeinschafts-Neugründung ist nicht zulässig.

Zu § 15 (1)

- (1) Die Vorstandsmitglieder sollten das Seminar „Soziales Engagement“ besucht haben oder dies bei nächster Gelegenheit nachholen.
- (2) Die oder der Landesvorsitzende oder ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter bzw. ein anderes vom geschäftsführenden Vorstand bestimmtes Mitglied leiten die Wahl, ohne ein Stimmrecht zu haben.

